



- (2) Die Buchung des Angebots (über die Webseite des Universitätssportzentrums, per Telefon oder vor Ort in der Geschäftsstelle des Universitätssportzentrums) ist verbindlich. Eine Stornierung oder Teilstornierung ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- (3) Die Auftraggeberin/der Auftraggeber verpflichtet sich, das Kind/die Kinder pünktlich am jeweiligen Betreuungstag zu bringen und pünktlich am Ende des jeweiligen Betreuungstags (Teilzeit oder Vollzeit) abzuholen. Für den Fall, dass die Abholzeiten nicht eingehalten werden, behält sich die Leuphana vor, weitere Betreuungskosten geltend zu machen.
- (4) Die Auftraggeberin/der Auftraggeber verpflichtet sich, das Betreuungspersonal rechtzeitig zu unterrichten, wenn das Kind/die Kinder nicht kommen kann/können. Die Betreuungskosten sind auch bei Nichtteilnahme des Kindes/der Kinder vereinbarungsgemäß zu entrichten.
- (5) Die Vorgaben zu den Bring- und Abholzeiten werden eingehalten.

§2 Leistung der Leuphana

Die Betreuung während der Kindersportferien erfolgt durch erfahrenes Betreuungspersonal und/oder Sport- und Lehramtsstudierende der Leuphana.

§3 Mitwirkungspflichten der Auftraggeberin / des Auftraggebers

Die Auftraggeberin/der Auftraggeber verpflichtet sich,

- die Verpflegung, Wechselkleidung und Handtücher für die Dauer der Betreuungseinheit für das angemeldet Kind/die angemeldeten Kinder am jeweiligen Betreuungstag diesen mitzugeben
- dem Kind/den Kindern je nach Wetterlage Kleidung, Sonnencreme, Kopfbedeckung mitzugeben u.a.
- bei akutem Krankheitsfall das Kind/ die Kinder unverzüglich nach der Benachrichtigung durch den Betreuer/ die Betreuerin abzuholen. Sofern die Abholung nicht möglich ist, ist eine andere abholberechtigte Person zu beauftragen und der Name dem Betreuer/der Betreuerin mitzuteilen,
- eine Krankheit, insbesondere Infektionskrankheit des Kindes/der Kinder sowie Allergien/ Nahrungsmittelunverträglichkeiten etc. rechtzeitig bekannt zu geben, so dass die Betreuer/innen individuell entscheiden können, ob und in welchem Umfang eine Betreuung stattfinden kann.

§ 4 Betreuungszeit und Betreuungsbereich

Eine Betreuung findet nur in den in §1 vereinbarten Zeiten statt. Die Betreuung findet in der Sporthalle, der Mensa (nur zur Essenszeit) sowie auf dem Zentralen Campus (insbesondere Mensa-Wiese) der Leuphana Universität Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg statt. Sollte es Ausflüge an weitere, externe Orte geben, werden die Auftraggeber/in rechtzeitig informiert.

§ 5 Betreuungskosten

- (1) Das aktuelle Entgelt für alle Statusgruppen können der Leuphana Webseite entnommen werden. Die Einzugsermächtigung erfolgt mit der Buchung des Angebots.



(2) Das Geld wird per Bankeinzug von der Leuphana eingezogen.

§ 6 Auskunftspflicht

(1) Die Auftraggeberin/der Auftraggeber verpflichtet sich zur wahrheitsgemäßen Angabe nachfolgender personenbezogener Daten.

(Name eines Sorgeberechtigten)

(Anschrift)

(Telefon, uneingeschränkte Erreichbarkeit während der Betreuung vorausgesetzt)

(Name und Geburtsdatum des Kindes/der Kinder)

(Angaben zu Krankheiten, Allergien, Auffälligkeiten u. sonst. zu berücksichtigten Besonderheiten des Kindes/der Kinder)

(2) Änderungen der unter Abs. 1 gemachten Angaben sind der Leuphana unverzüglich mitzuteilen.

§7 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und endet mit Ablauf der Betreuungszeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Kind aufgrund einer Erkrankung dauerhaft nicht an der Betreuung teilnehmen kann oder wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien nachhaltig gestört ist.

Bei krankheitsbedingter Nichtteilnahme kann bei Vorlage eines ärztlichen Attests die Hälfte des Entgelts erstattet werden. Der Antrag auf Erstattung ist schriftlich und unverzüglich nach Bekanntwerden der Verhinderung zu stellen.



§8 Haftung

- (1) Die von der Leuphana eingesetzten Betreuer/innen haben während der Betreuungszeit die Aufsichtspflicht über das Kind/die Kinder. Die Aufsichtspflicht besteht nur während der vereinbarten Betreuungszeit. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes/der Kinder und endet mit der Übergabe des Kindes/der Kinder an den Auftraggeber/ die Auftraggeberin.
- (2) Es besteht während der Betreuungszeit kein Versicherungsschutz über den gesetzlichen Unfallversicherer. Für die Betreuungszeit ist das Kind/ sind die Kinder zu einem Teil über die Leuphana haftpflicht- und unfallversichert. Informationen zum Umfang der Versicherung sowie die Versicherungsbedingungen werden auf Anfrage von der Leuphana ausgehändigt.
- (3) Die Leuphana haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verschmutzung von zur Betreuungszeit mitgebrachten Kleidungsstücken, Brillen, Schmuck, sonstigen Wertgegenständen und Geld. Dies gilt auch für Spielsachen, Fahrzeuge und Kinderwagen, die mit in die Betreuung gebracht werden.
- (4) Die Leuphana haftet darüber hinaus für andere Schäden als die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die durch seine Mitarbeiter/innen und Beauftragten verursacht wurden, nur insoweit, als die Schäden auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhalten oder auf einer schuldhaften Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten des Betreuungsvertrages beruhen.

§9 Nebenabreden/Sonstige Absprachen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Individuelle Absprachen sind bei Vertragsschluss in beiderseitigem Einverständnis hier einzutragen.

Lüneburg, den

.....
(Auftraggeberin/Auftraggeber)